

Ausgleichsrente - Einkommensteuerfreie Einnahmen

A. Steuerrechtliche Beurteilung

Leistungen nach dem BVG sind ohne Rücksicht darauf, ob sie sich unmittelbar oder aus Gesetzen ergeben, die es für anwendbar erklären, einkommensteuerfreie Einnahmen .

B. Rechtsgrundlage

-> § 32 BVG

-> § 47 BVG

-> § 3 Nr. 6 EStG

-> R 3.6 Abs. 1 Satz 1 LStR